

Beschluss Nr. 2 / 2023

Die Berliner Vertragskommission Soziales („Kommission 80“) beschließt die pauschale Vergütungserhöhung für die Angebote der Leistungen gemäß § 67 SGB XII im Land Berlin. Leistungserbringer können **für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024** eine pauschale Vergütungssteigerung entsprechend der folgenden Regeln geltend machen.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am pauschalen Verfahren

Die pauschale Vergütungserhöhung wird auf Antrag des Leistungserbringers unter der auflösenden Bedingung vereinbart, dass der Leistungserbringer seine testierfähigen Gestehungskosten 2022 mit den auf der Grundlage der Übergangsblätter lt. Beschluss 01/2022 der Kommission 80 angepassten und abgestimmten Kostenblättern gegenüber dem Vertragsreferat der SenASGIVA darlegt.

Gemäß dem Plausibilisierungsverfahren für die pauschale Fortschreibung kann das Land Berlin Nachfragen stellen, wenn

- a) die Personaldurchschnittskosten des Betreuungsfachpersonals (ohne Leitung) über 70.000 € oder unter 30.000 € pro Jahr und Vollzeitkraft liegen und/oder
- b) der Anteil der Sonstigen Kosten größer als 40 % oder kleiner als 10 % der Gesamtkosten ist. Die Sonstigen Kosten sind dann nach einrichtungsspezifischen Sonstigen Kosten und Trärgemeinkosten aufzuschlüsseln.

Zum Verfahren: Das Verfahren für die Betrachtung der Sonstigen Kosten richtet sich nach dem Beschluss 8/2017 KO 75.

Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, sich dann vom Leistungserbringer die Zuordnung der Sonstigen Kosten darlegen zu lassen. Die abgestimmten und angepassten Kostenblätter werden für sämtliche Leistungsangebote eingesetzt.

Wenn ein Leistungserbringer die pauschale Vergütungserhöhung für mehrere Leistungsangebote eines Leistungstyps vereinbaren möchte, können die Kosten für die betreffenden Angebote als Summe in ein Kostenblatt eingetragen werden, sofern bisher identische Maßnahme- und Grundpauschalen vereinbart waren.

Vergütungsrelevante Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

Um den Anspruch auf die pauschale Vergütungserhöhung zum 01.01.2024 zu wahren, muss der Leistungserbringer die Teilnahme am pauschalen Verfahren grundsätzlich bis zum 30.11.2023 gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung schriftlich erklären. Das Kostenblatt ist schriftlich oder elektronisch spätestens zum 15.12.2023 vorzulegen. Bei elektronischer Vorlage ist das unterschriebene Kostenblatt bis spätestens zum 31.12.2023 nachzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergütung erst mit Abschluss eines Vertrages angepasst werden kann. Ein rückwirkender Vertragsabschluss zum Datum des Antragseingangs ist unzulässig.

Verfahren für neue Leistungsangebote (Eröffnung in 2022 oder 2023)

Sofern der Leistungserbringer weitere gleichartige Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, für die identische Vergütungen vereinbart sind, wird für den neuen Ort der gleichen Leistungserbringung auf die Darlegung der Gestehungskosten verzichtet. Die pauschale Vergütungserhöhung wird analog, wie bei den weiteren Orten der Leistungserbringung vorgenommen.

Wenn der Leistungserbringer keine weiteren gleichartigen Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, bzw. wenn für diese abweichenden Vergütungen vereinbart sind, werden die in 2023 anteilig angefallenen Kosten auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Das weitere Verfahren verläuft unter Berücksichtigung der o.g. Plausibilitätsvorgaben analog wie bei Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Für Leistungserbringer, die in 2023 erstmalig eine Leistung aus dem bestehenden Leistungsportfolio anbieten, wird auf die Vorlage eines Kostenblattes verzichtet, die pauschale Vergütungserhöhung wird in voller Höhe vereinbart.

2. Höhe der pauschalen Fortschreibung der Maßnahme- und Grundpauschale

2.1. Personalkostensteigerung

a) *Allgemeine pauschale Fortschreibung*: Die pauschale Steigerung der Personalkosten kann grundsätzlich in Höhe von 4,00% für 2024 geltend gemacht werden.

Orientierung am TV-L:

Das Land Berlin geht davon aus, dass rechtzeitig zu den Entgeltverhandlungen für 2025 eine tarifliche Einigung des TV-L vorliegen wird, so dass für 2025 eine Orientierung an den TV-L Ergebnissen erfolgen wird.

b) *Abweichende / Tarifliche Fortschreibung*: Leistungserbringern gemäß § 67 SGB XII mit zum Zeitpunkt des Beschlusses feststehenden bindenden tariflichen Regelungen bietet das Land Berlin an, dass diese auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis eine abweichende pauschale Steigerung der Personalkosten in einem vereinfachten Verfahren erhalten können.

Unter feststehende bindende tarifliche Regelungen fallen:

- Branchen- oder Firmentarifverträge: Zwischen einem Arbeitgeberverband bzw. dem einzelnen Arbeitgeber (Leistungserbringer) einerseits und einer Gewerkschaft andererseits abgeschlossene Tarifverträge im Sinne des Tarifvertragsgesetzes,
- Anlehnung an Tarifverträge: Betriebliche Regelungen, die in den Arbeitsverträgen die Entgeltregelungen eines einschlägigen Tarifvertrages im Sinne des Tarifvertragsgesetzes als anzuwenden erklären,
- AVR: Vergütungsregelungen nach kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien, die auf dem sog. „Dritten Weg“ zustande gekommen sind.

Soweit unter den o.g. Regelungen eine gesonderte Fortschreibungsrate vereinbart wurde, werden diese unter 2.5 in diesem Beschlusstext öffentlich gemacht.

2.2. Sozialversicherungsbeiträge und sonstige zwingende Umlagen

Die pauschale Steigerung der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger zwingender Umlagen können in Höhe von 0,30 % für 2024 geltend gemacht werden.

2.3 Verbindliche Zusage zur vollständigen Weitergabe der Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten

Die Leistungserbringer verpflichten sich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tariflichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen bzw. AVR, die erhaltenen Personalkostensteigerungen vollständig an die Beschäftigten weiterzugeben. Die anteilige Personalkostensteigerung wird in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen. Die Leistungserbringer können bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Regelung vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel darzulegen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

2.4 Sachkostensteigerungen

Die pauschale Steigerung der Sachkosten kann in Höhe von 3,5 % für 2024 geltend gemacht werden.

2.5 Gesamthöhe der Fortschreibung (ohne IAP)

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der pauschalen Fortschreibung der Maßnahme- und Grundpauschale wird angenommen, dass 20% der Gesamtkosten auf Sachkosten und 80% der Gesamtkosten auf Personalkosten entfallen. Die Gesamthöhe der Fortschreibung wird entsprechend dieser Bewertung berechnet:

	PK (2.1)	SV (2.2)	SK (2.4)	Gesamthöhe
Allgemeine Fortschreibung nach 2.1.a	4,000%	0,300%	3,500%	4,140%
AVR Caritas	-1,175%	0,300%	3,500%	0,000%
AVR DWBO	5,434%	0,300%	3,500%	5,287%
AWO	Noch offen	0,300 %	3,500 %	Noch offen

Die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung nach § 76 SGB XII bleibt davon unberührt.

3. Inflationsausgleichsprämien (IAP)

Sollten tarifliche bzw. im Rahmen der AVR stattfindende Umsetzungen des § 3 Nummer 11c EStG erfolgen bzw. erfolgt sein, werden diese für die vom jeweiligen Tarif bzw. der jeweiligen AVR betroffenen Träger zeitnah zu dessen auf § 3 Nummer 11c EStG bezogene Wirkung auf Antrag berücksichtigt.

Für Träger, die an der grundsätzlichen pauschalen Personalkostensteigerung in Höhe von 4,0 % teilnehmen, werden auf Antrag in Bezug auf § 3 Nummer 11c EStG die für den öffentlichen Dienst des Landes Berlins im Rahmen der Tarifgemeinschaft der Länder geltenden Tarifwerke als Grundlage gewertet.

Bei denjenigen Trägern, die nicht an der pauschalen Fortschreibung teilnehmen und bspw. stattdessen eine Personalkostensteigerung für 2024 im Rahmen einer Einzelverhandlung erhalten, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

4. Höhe der pauschalen Fortschreibung für Investitionsbeträge

4.1 Investitionsbetrag pauschal

Für die folgenden Leistungstypen wird der Investitionsbetrag (IB) auf Antrag pauschal um die angegebenen Fortschreibungsraten je BT gesteigert.

Leistungstyp	Fortschreibungsraten für IB 2024
72BGW/ 72BEW	3,5 %
72DBW	3,5 %

4.2 Investitionsbetrag individuell

Die Möglichkeit der einrichtungsindividuellen Vereinbarung eines Investitionsbetrages für die Fachleistung bleibt davon unberührt.

(Kreinsen)
Vorsitzende der KO80